



Absichtserklärung

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das **Bundesamt für Sport BASPO**
handelnd durch **Herrn Matthias Remund, Direktor**
und **Herrn Wilhelm Rauch, Leiter Recht**

(nachfolgend "*Bund*" oder "*BASPO*")

und dem
Verein Swiss Football League,
Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern
handelnd durch **Herrn Heinrich Schifferle, Präsident**
und **Herrn Claudius Schäfer CEO**

(nachfolgend "*SFL*")

I. Ausgangslage

Die SFL ersucht den Bund um Unterstützung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. Eine solche Unterstützung bedingt, Grundsatzbeschlüsse sowohl des Bundesrats wie des Parlaments. Die Beschlüsse bedingen auch die Anpassung von rechtlichen Grundlagen.

II. Absicht

Bevor von Seiten des Bundes die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den rechtlichen Grundlagen an die Hand genommen wird, muss Klarheit darüber geschaffen werden, dass die SFL den mit der Gewährung der Unterstützung verbundenen Rahmenbedingungen zustimmt. BASPO und SFL vereinbaren daher folgende Absichtserklärung.

III. Verpflichtung

Die SFL verpflichtet sich unter Vorbehalt, dass der Bundesrat und das Parlament die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse fassen, mit dem Bund einen Darlehensvertrag abzuschliessen, der folgende Eckwerte umfasst.

1. Darlehen:

- 1.1 Unter der Voraussetzung, dass die SFL den Spielbetrieb wieder aufnimmt, gewährt der Bund der SFL ein Darlehen im Umfang von
 - Höchstens 25% des betrieblichen Aufwandes (Basis 2018/2019), jedoch höchstens 100 Mio. Franken für den Fall, dass der Spielbetrieb als Folge der Covid-Massnahmen bis Ende 2020 ohne oder mit eingeschränkter Zuschauerpräsenz

durchgeführt werden muss. Rückzahlbar innert 5 Jahren, Amortisation linear ab 2022.

- Zusätzlich höchstens 25% des betrieblichen Aufwandes (Basis 2018/2019), jedoch höchstens 100 Mio. Franken für den Fall, dass der Spielbetrieb als Folge der Covid-Massnahmen auch nach dem 1. Januar 2021 ohne oder mit eingeschränkter Zuschauerpräsenz durchgeführt werden muss. Rückzahlbar innert 10 Jahren, Amortisation linear ab 2022.

- 1.2 Der SFL leitet das empfangene Darlehen auf Gesuch der Klubs, jedoch je Klub höchstens anteilmässig im Rahmen dessen Umsatzanteils an der Gesamtliga, an diese weiter.

2 Sicherheiten:

- 2.1 Die SFL vereinbart mit denjenigen Mitgliedern, (gemäss SFL Statuten: Klubs) die einen Darlehensanteil beziehen, eine Darlehensrückzahlung an den Bund im Umfang von mindestens jährlich 30% ihrer Einnahmen aus den Medienübertragungs- und Marketingrechten.
- 2.2 Zusätzlich vereinbart die SFL mit denjenigen Klubs, die einen Darlehensanteil beziehen, eine Darlehensrückzahlung an den Bund im Umfang von jährlich mindestens 25% der erzielten Transfer-Erlöse.
- 2.3 Die Klubs die einen Darlehensanteil beziehen, haften gemäss ihrem Umsatzanteil (Basis 2018/2019) solidarisch für die Rückzahlung des Gesamtdarlehens.
- 2.4 Die SFL stellt zusätzlich Garantien, Sicherheiten oder vertragliche Zusicherungen bereit, damit insgesamt mindestens 35% des Darlehens besichert sind.

3. Weitere Bedingungen:

- 3.1 Solange ein Klub über einen Darlehensanteil verfügt, gilt ein Dividenden- und Aktivdarlehensverbot. Bestehende Darlehen dürfen damit nicht vorzeitig zurückbezahlt werden.
- 3.2 Solange ein Klub über einen Darlehensanteil verfügt, hat er seine Nachwuchsabteilungen mindestens im gleichen Umfang weiterzuführen, wie vor der Covid-Krise.
- 3.3 Nach der Auszahlung des ersten Darlehensanteils darf der Durchschnitt aller Einkommen inkl. Prämien, Boni etc. der am Ligabetrieb teilnehmenden Spieler von Klubs, welche einen Darlehensanteil beanspruchen nicht erhöht werden. Innert drei Jahren nach der Auszahlung des ersten Darlehensanteils muss der Durchschnitt aller Einkommen inkl. Prämien, Boni etc. der am Ligabetrieb teilnehmenden Spieler von Klubs, welche einen Darlehensanteil beanspruchen, um mindestens 20% reduziert werden. Diese Beschränkung gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensanteils.
- 3.4 Vereinbarungen zwischen der SFL und den einzelnen Klubs über eine Zuweisung eines Anteils am Darlehen sind dem Bund vorab zur schriftlichen Zustimmung zu unterbreiten. Der SFL kann von den Klubs angemessene Sicherheiten verlangen.
- 3.5 Die SLF richtet innert einer Frist von fünf Jahren nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens einen Sicherheitsfonds ein, der den Ligabetrieb während mindestens sechs Monaten zu decken vermag. Die SFL vereinbart mit sämtlichen Klubs, dass dieser Sicherheitsfonds mit mindestens 5% ihrer Einnahmen aus den Medienübertragungs- und Marketingrechten gespeisen wird.

3.6 SLF und Klubs akzeptieren die üblichen Integritätsverpflichtungen des BASPO für die Gewährung von Finanzhilfen.

4. Zins

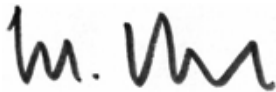
- 2021: 0%
- 2022: 0 %
- 2023ff: Libor oder mindestens 0% +1%

IV. Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Absichtserklärung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für das Bundesamt für Sport:

Magglingen, den 14.05.2020



.....
Matthias Remund, Direktor



.....
Wilhelm Rauch, Leiter Recht

Für die Swiss Football League:

Bern, den 11.05.2020



.....
Heinrich Schifferle, Präsident



.....
Claudius Schäfer CEO